



---

25.05.2016

Nummer 14

---

### INHALT

SEITE

#### Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Lebenshilfe Passau für Menschen mit Behinderung e. V., Kastenreuth 16 - 18 , 94034 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses für 5 Einzelzimmer, Anbau einer Fluchttreppe, Nutzungsänderung im Kellergeschoss, Reinhard-Raffalt-Straße 22 auf Flur-Nr. 594/52 der Gemarkung Heining. 80  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Bay-BO an die Nachbarn – hier: Eigentümer von Reinhard-Raffalt-Straße 24, 26, 28, 30 und 32.  
Mit Bescheid vom 18.05.2016 (BA-Nr. B-49-2016) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

#### Vollzug der Wassergesetze

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Fuchslochbach im Bereich Stephanstraße durch die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau, Rathausplatz 2, 94032 Passau 81
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Baugebiet „Sturmsölden - West“ und „Sturmsölden – Erweiterung“ über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Neumüllerbach, Gewässer III. durch die Donaubauser Grundstücks GmbH, Reuthinger Weg 3, 94036 Passau; Bekanntmachung des Erörterungstermins 82

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Lebenshilfe Passau für Menschen mit Behinderung e. V., Kastenreuth 16 - 18 , 94034 Passau auf Baugenehmigung zum Ausbau des Dachgeschosses für 5 Einzelzimmer, Anbau einer Fluchttreppe, Nutzungsänderung im Kellergeschoss, Reinhard-Raffalt-Straße 22 auf Flur-Nr. 594/52 der Gemarkung Heining.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn – hier: Eigentümer von Reinhard-Raffalt-Straße 24, 26, 28, 30 und 32.

Mit Bescheid vom 18.05.2016 (BA-Nr. B-49-2016) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 18.05.2016

**STADT PASSAU**

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Wassergesetze;**  
**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG**  
**(Wasserhaushaltsgesetz) für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Fuchslochbach im**  
**Bereich Stephanstraße durch die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau,**  
**Rathausplatz 2, 94032 Passau**

Die Stadt Passau, Dienststelle Straßen- und Brückenbau hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken in den Fuchslochbach im Bereich Stephanstraße beantragt. Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§§ 10,12,15 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 02.06.2016 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 01.07.2016) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15.07.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis:**

Die Bekanntmachung sowie der Antrag mit Unterlagen können für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf folgender Internetseite der Stadt Passau abgerufen werden: <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/Bekanntmachungen.aspx>

Passau, den 19.05.2016

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Baugebiet „Sturmsölden - West“ und „Sturmsölden – Erweiterung“ über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Neumüllerbach, Gewässer III. durch die Donaubaue Grundstücks GmbH, Reuthinger Weg 3, 94036 Passau;  
Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Firma Donaubaue Grundstücks GmbH, Reuthinger Weg 3, 94036 Passau, hat Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus dem Baugebiet „Sturmsölden - West“ und „Sturmsölden - Erweiterung“ über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben zum Neumüllerbach beantragt.

Die verfahrensgegenständlichen Antragsunterlagen lagen vom 23.04.2014 bis 22.05.2014 in der Stadt Passau zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die möglichen Betroffenen und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Verfahren wurden Einwendungen dahingehend erhoben, dass Auflagen formuliert wurden. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz- BayVwVfG).

Im Zuge des vorgenannten Verwaltungsverfahrens findet daher ein Erörterungstermin statt.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 70 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Art. 69 BayWG (Bayerisches Wassergesetz), Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 BayVwVfG auf

**Donnerstag, den 02.06.2016, 14.00 Uhr  
im Alten Rathaus, Zimmer 606,  
Rathausplatz 2 + 3, 94032 Passau**

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Teilnahme am Erörterungstermin freiwillig ist. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist;
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Passau, den 19.05.2016

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister